J
P

J

P

M
Ro
Jo

Co

De
§
Je
Lu
Ni
Jo

Verordnung
betreffend
Die Bestrafung
der
Betriegereyen in Handel und Wandel.

Sub Dato CHRISTIANSBURG, den 2ten Januarii Anno 1759.

Altona, gedruckt bey den Gebr. Burmester, Königl. privil. und Gymn. Buchdr.

Wir Friderich der Fünfte, von GOttes Gnaden,

König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit, daß, obzwar alle und jede Arten Betriegereyen, sie haben Namen wie sie wollen, nach Anleitung Unserer Gesetze und durch besonders ausgelassene Verordnungen bereits auf das schärfste verboten sind, Wir doch in Hinsicht, daß von der unverbrüchlichen Haltung Treu und Glaubens in Handel und Wandel, und des daher gewinnenden guten Zutrauens, der Flor der Handlung, sonderlich nach auswärtigen Orten, abhänget, zu desto besserer Verhütung allen Betrugs oder gewissenlosen Verhaltens in dem von hieraus treibenden ausländischen Commercio, und, damit daß, wenn dergleichen Betriegerey Unseren ernstlichen Verfügungen zuwider gleichwol unternommen werden sollte, selbige desto sicherer entdecket und nachdrücklich bestrafet werden möge, desfalls folgende besondere Verordnung ergehen zu lassen für nöthig zu seyn finden.

Im-

Immassen Wir denn hiedurch zuforderst gebieten und befehlen, daß Unsere an auswärtigen Handlungs-Plätzen niedergesetzte Consuls für die Beobachtung Treu und Glaubens in Absicht auf den von hieraus nach ihren Gegenden treibenden Handel und Verkehr nach Anleitung der ihnen von Uns ertheilten Instructionen vigiliren, und, daferne sie einige Betriegerey zur Last Unserer Unterthanen entdecken, es sey nun bey Gelegenheit der von Unsern commercirenden Unterthanen abgesandten Kaufmannsgüter, oder in Hinsicht der von Unsern trafiquirenden Unterthanen oder den für sie fahrenden Schiffern mit den fremden Kaufleuten eingegangenen Engagements oder Fracht-Contracte &c. sie solchen Betrug oder gewissenlosen Umgang Unserm General-Landes-Oeconomie- und Commerce-Collegio sofort berichten sollen. Wenn denn in Folge dessen von Unsern Consuls künftig gegen einen oder andern Unserer Unterthanen beweisliche Nachrichten einlaufen, entweder daß bey den von ihnen consignirten oder abgefertigten Waaren ein betrieglicher oder sonstiger dergleichen gegen den Inhalt Unserer Verordnungen streitender unzuläßiger Umgang bemerket worden, oder auch, daß ein oder anderer Commercirender oder Schiffer seinen mit auswärtigen Negotianten eingegangenen Contract oder Chartepartie, wider sein schriftliches Engagement, nicht gehalten, sondern solchem durch allerhand nichtige und gewissenlose Ausflüchte zu entgehen gesucht, so wollen Wir, daß ein solcher Straffälliger, so bald der Obrigkeit des Orts, wo er her ist, das Vergehen von wegen Unsers General-Landes-Oeconomie- und Commerce-Collegii angezeiget wird, desfalls auf seine Kosten in gerichtliche Ansprache genommen, und, dem Befinden des Vergehens und den Umständen des Inculpati

14-64

culpati nach, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe beleget werden solle. Wornach sämtliche Beykommende sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Residenz CHRISTIANSBURG zu Copenhagen, den 2ten Januarii Anno 1759.

FRIDERICH R.

L. S. R.

F. L. v. DEHN, J. H. DESMERCIERES, C. F. MOLTKE.

J. F. W. v. JESSEN.

GB
D397
1741
1